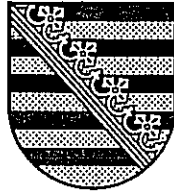


Az.: 1 S 150/98



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \_\_\_\_\_

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen  
Olbrichtplatz 1, 01076 Dresden

- Antragsgegner -

Beigeladen:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt zu 1:  
Rechtsanwälte

prozeßbevollmächtigt zu 2:  
Rechtsanwälte

wegen

Rückübertragung  
hier: Antrag nach §§ 80, 80 a VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 2. April 1998

**beschlossen:**

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2) gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. März 1998 - 2 K 320/98 - wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 2) trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1), die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000.000,00 DM festgesetzt.

**Gründe**

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend auf Antrag der Antragstellerin die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1) des Bescheides des

Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 19.8.1994, wonach mit Bestandskraft dieses Bescheides ein Anteil am Grundkapital der Beigeladenen zu 1) in Höhe von 50, 1 % auf die Antragstellerin übertragen wurde, angeordnet.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2) dürfte das Verwaltungsgericht Chemnitz und nicht das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig gewesen sein. Gemäß § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Hauptsache ist hier die Klage der Beigeladenen zu 2) beim Verwaltungsgericht Chemnitz Az.: 2 K 2189/97. Die Frage, ob das Verwaltungsgericht Chemnitz für die Klage der Beigeladenen zu 2) örtlich zuständig ist oder gemäß § 52 Nr. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. Nr. 5 VwG das Verwaltungsgericht Dresden, kann dahinstehen. Denn die Klage der Beigeladene zu 2) ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz (noch) anhängig. Selbst wenn das Verwaltungsgericht Chemnitz nicht zuständig gewesen wäre, besteht keine Veranlassung, das Verfahren nunmehr etwa an das für das erstinstanzliche Verfahren zuständige Verwaltungsgericht Dresden zu verweisen. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Beigeladene zu 2) mit ihrer Beschwerde diesen Mangel ausdrücklich rügt. Denn für eine solche Verweisung wäre nur dann Anlaß, wenn über die fehlende örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Chemnitz hinaus auch das nun im Beschwerdeverfahren angerufene Gericht für eine Entscheidung in der Sache unzuständig wäre. So liegt es indes hier nicht, nachdem der Senat als Beschwerdegericht sowohl für das Verwaltungsgericht Chemnitz als auch für das Verwaltungsgericht Dresden zuständig ist. Auf die von der Beigeladenen zu 2) angesprochene Zuständigkeitsfrage kommt es deshalb im Beschwerdeverfahren nicht an (ebenso OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 14.11.1988, NVwZ-RR 1989, 217).

Auch bei Rückübertragungsbescheiden betreffend die Unternehmensrestitution ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung möglich (1.1). Die Antragstellerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis (1.2) und ist auch antragsbefugt (1.3). Die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 19.8.1994 war anzuordnen, da der Bescheid nicht offensichtlich rechtswidrig ist (2.1, 2.2) und die Klage der Beigeladenen zu 2) sowie der Frau ohne Erfolg sind (2.3-2.5).

1.1. Der Anordnung der sofortigen Vollziehung steht nicht entgegen, daß es sich vorliegend um die Rückübertragung von Anteilen an einem Unternehmen handelt. Ausdrücklich ist in § 33 Abs. 6 Satz 3 VermG ohne Differenzierung zwischen Einzel- und Unternehmensrestitution normiert, daß ein vermögensrechtlicher Rückübertragungsbescheid für sofort vollziehbar erklärt werden kann. Die Möglichkeit, den Rückübertragungsbescheid für sofort vollziehbar zu erklären, muß jedoch auch im Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 Satz 1 VermG gesehen werden. Danach gehen die Rechte grundsätzlich erst mit der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung für die Rückübertragung von Eigentumsrechten auf den Berechtigten über. Mit der Erklärung der sofortigen Vollziehbarkeit wird der Eigentumsübergang abweichend von der Grundregel des § 34 Abs. 1 Satz 1 VermG auf den Zeitpunkt der Vollziehbarkeitserklärung vorverlagert (vgl. SächsOVG Beschl. v. 8.12.1994, SächsVBl. 1995, 102 = VIZ 1995, 244). Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 VermG sind die Absätze 1 bis 3 auf die Rückgabe von Unternehmen und deren Entflechtung anzuwenden, soweit keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. Eine abweichende Regelung ist z. B. in § 6b Abs. 7, 8 VermG in bezug auf die Entflechtung von Unternehmen gegeben. Hingegen stellt § 6a VermG keine abweichende Regelung im Sinne des § 34 Abs. 4 VermG dar, so daß die vorläufige Einweisung nach § 6a VermG der sofortigen Vollziehung eines Rückübertragungsbescheides nicht vorgeht. Der Regelungsgegenstand von § 6a VermG beschränkt sich darauf, die Übernahme des zurückzugebenden Unternehmens durch den Berechtigten bereits vor der Entscheidung im Hauptverfahren nach § 6 VermG zu ermöglichen (vgl. Siebert in: Kimme, VermG, § 6a RdNr. 1). Ist eine Entscheidung über die Rückübertragung ergangen, so ist für § 6a VermG kein Raum. Vielmehr besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung des Rückübertragungsbescheides anzuordnen. Dies gilt auch - wie hier - für einen Bescheid über die Rückübertragung von Anteilen an einem Unternehmen nach § 31 Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 5a Buchstabe a VermG. Durch die Rückübertragung von Unternehmensanteilen wird das vormals enteignete Unternehmen zur Holding mit der Folge des § 11 Abs. 2 URüV (vgl. Messerschmidt in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, § 6 RdNr. 475 f.). Allerdings ist bei derartigen Anordnungen Zurückhaltung geboten, da ein Sicherungsmittel zu Gunsten des Verfügungsberechtigten, wie bei der Rückübertragung

von Grundstücken durch die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch (§ 34 Abs. 1 Satz 3 VermG), bei der Rückübertragung von Unternehmungsanteilen nicht gegeben ist. Inwieweit möglicherweise anderweitige Sicherungsmittel zugunsten des Verfügungsberechtigten, z.B. über das Handelsregister oder Aktiengesetz, gegeben wären, kann hier dahinstehen. Denn im vorliegenden Fall bedarf es keines Sicherungsmittels zugunsten der hier Verfügungsberechtigten. Durch den hier angeordneten Sofortvollzug werden die Interessen der Verfügungsberechtigten, das heißt der Treuhandanstalt (nunmehr Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben), nicht beeinträchtigt. Denn der Bescheid vom 19.8.1994, welcher auf der gütlichen Einigung nach § 31 Abs. 5 VermG zwischen der Treuhandanstalt und der Antragstellerin beruht, wurde gegenüber der Treuhandanstalt sofort bestandskräftig (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 6 VermG). Gegenüber Dritten ist er seit dem 11.8.1997 bestandskräftig.

1.2. Obwohl der Bescheid vom 19.8.1994 auch gegenüber Dritten bestandskräftig geworden ist - wie noch auszuführen sein wird -, und es insofern an sich keiner Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin für die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor. Dem liegen Gründe der Rechtssicherheit zugrunde. Denn die Beigeladene zu 2) und Frau behaupten gerade, daß ihnen gegenüber der Bescheid vom 19.8.1994 nicht bestandskräftig geworden sei und der Beigeladenen zu 2) ein Anspruch auf Rückübertragung von 1,366 % Anteilen an der Beigeladenen zu 1) zustehe. Dieser Anteil sei in dem an die Antragstellerin zurückübertragenen Anteil von 50,1 % enthalten. Mit dieser Begründung wurde die Antragstellerin zu der Hauptversammlung der Beigeladenen zu 1) nicht zugelassen. Dem lag ein Gutachten der Prozeßbevollmächtigten der Beigeladenen zu 2) zugrunde, nach welchem der Bescheid vom 19.8.1994 aufgrund der Klage der Beigeladenen zu 2) nicht bestandskräftig sei. Dieser Rechtsunsicherheit kann nur mit dem von der Antragstellerin begehrten Rechtsschutz begegnet werden.

Die Bestandskraft des streitgegenständlichen Bescheides seit dem 11.8.1997 ergibt sich aus folgendem:

Die vom Sächsischen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen erlassenen früheren Bescheide vom 31.7.1991; 26.1.1993 und 6.8.1993 wurden ganz oder teilweise zurückgenommen. Mit Bescheid vom 10.8.1993 wurde unter anderem der Bescheid vom 31.7.1991 insoweit zurückgenommen, als darin die Berechtigung der [ ] AG i.L. (im folgenden: [ ] AG i.L.) festgestellt wurde. Bezüglich der an sie zurückübertragenen Anteile, das heißt 51,03 % an der Beigeladenen zu 1), blieb der Bescheid bestehen. Zugleich wurde die Berechtigung der Antragstellerin, das heißt der [ ] KG i.L., festgestellt. Gegen den Bescheid vom 10.8.1993 wurden mehrere Klagen erhoben, die mit Ausnahme von zwei Klagen (Az. 6 K 1704/96 Klage der unbekanntenen Aktionäre der [ ] AG i.L.), 6 K 1695/96 (Klage von Herrn [ ] und Herrn [ ] zurückgenommen wurden. Die noch anhängige Klage von Herrn [ ] und Herrn [ ] richtet sich ausschließlich gegen den Bescheid vom 10.8.1993 und nicht auch, wie die Beigeladene zu 2) vorträgt, gegen den Bescheid vom 19.8.1994.

Der hier streitgegenständliche Bescheid vom 19.8.1994 wurde gemäß § 31 Abs. 5 Satz 3 VermG auf der Grundlage der gütlichen Einigung zwischen der Treuhandanstalt und der Antragstellerin vom 10.5.1994/17.6.1994 erlassen. Danach wurde unter Ziffer 1 des Bescheides mit Bestandskraft dieses Bescheides ein Anteil am Grundkapital der Beigeladenen zu 1) in Höhe von 50,1 % per 1.1.1992 auf die Antragstellerin übertragen. Aufgrund der gütlichen Einigung wurde dieser Bescheid gegenüber der Treuhandanstalt und der Antragstellerin sofort bestandskräftig (§ 31 Abs. 5 Satz 6 VermG). Gegenüber Dritten, wie z.B. der [ ] AG i.L., deren Rechte durch diesen Bescheid beeinträchtigt werden, trat die Bestandskraft erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ein. Gegen den Bescheid vom 19.8.1994 erhoben [ ] und [ ] am 19.9.1994 Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Az.: 6 K 1685/94) und ebenfalls am 19.9.1994 die [ ] AG i.L. (Az.: 6 K 1686/94). Am 11.8.1997 nahmen sowohl die Kläger [ ] als auch die [ ] AG i.L. ihre Klagen wieder zurück. Damit war der Bescheid vom 19.8.1994 bestandskräftig und die streitbefangenen Unternehmensanteile gingen auf die Antragstellerin über.

Die von der Beigeladenen zu 2) am 10.11.1997 erhobene Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Az.: 2 K 2189/97) und der Antrag von Frau vom 10.11.1997, mit welchem das Verfahren 2 K 1697/92 wieder aufgenommen und unter dem Aktenzeichen 2 K 2212/97 fortgeführt wurde, stehen der Bestandskraft des Bescheides vom 19.8.1994 nicht entgegen, weil sie - wie noch auszuführen sein wird (vgl. 2.4, 2.5) - unzulässig sind.

1.3. Die Antragstellerin ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Dem steht weder der Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 30.8.1994/16.9.1994 zwischen der Antragstellerin und der GbR (im folgenden: GbR) entgegen, noch der Vertrag zwischen der Antragstellerin und der und Co. KG vom 1.9.1997. Es kann offenbleiben, ob der Aktienkauf- und Übertragungsvertrag von 1994 wegen Verstoßes gegen § 181 BGB unwirksam ist. Denn jedenfalls ist dieser Vertrag - insgesamt - wegen fehlender notarieller Beurkundung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG unwirksam. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG bedarf die Abtretung und die Verpflichtung der notariellen Beurkundung, wenn der Anspruch auf Rückübertragung eines Grundstücks, Gebäudes oder - wie hier - Unternehmens gerichtet ist. Die Antragstellerin hat zwar unter I. des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages von 1994 die in ihrem Eigentum stehenden Aktien, also 51,03 % des Aktienkapitals an der AG, an die GbR veräußert und unter II. des Vertrages die unter I. bezeichneten Aktien abgetreten. Sie war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht Eigentümerin des veräußerten und übertragenen Aktienkapitals. Wie bereits ausgeführt, war der Bescheid vom 18.9.1994 zwar gegenüber der Antragstellerin und der Treuhandanstalt bestandskräftig, jedoch nicht gegenüber Dritten, so z.B. der AG i.L.. Diese war jedoch unmittelbar von dem Rückübertragungsbescheid 19.8.1994 betroffen und möglicherweise in ihren Rechten verletzt. Denn sie machte geltend, selbst - wie mit Bescheid vom 31.7.1991 festgestellt wurde - Rückübertragungsberechtigte zu sein und nicht die Antragstellerin. Nach der sich auf die Klageschrift stützenden Mitteilung des Verwaltungsgerichts Chemnitz wurde der Bescheid vom 19.8.1994 der AG i.L. am 23.8.1994 zugestellt. Die Klagefrist für die am 19.9.1994 erhobene Klage endete folglich am 23.9.1994. Mangels Bestandskraft des Bescheides vom 19.8.1994 war die Antragstellerin bei Vertragsabschluß mit der GbR am 30.8./16.9.1994

nicht Eigentümerin des Aktienkapitals an der Beigeladenen zu 1), so daß sie nur über ihren vermögensrechtlichen Anspruch verfügen konnte. Die unter IV. des genannten Vertrages erfolgte Abtretung der Eigentumserwerbsansprüche der Antragstellerin an dem vertragsgegenständlichen Aktienpaket war damit eine Abtretung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die einer notariellen Beurteilung bedurfte. Eine solche erfolgte jedoch nicht. Zwar wird eine ohne Beachtung der Form eingegangene Verpflichtung oder Abtretung mit ihrem ganzen Inhalt gültig, wenn das Eigentum an dem Grundstück, Gebäude oder Unternehmen gemäß § 34 VermG oder sonst wirksam auf den Erwerber des Anspruchs übertragen wird (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 4. Halbsatz VermG). Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Auch der Aktienkaufvertrag zwischen der Antragstellerin und der GmbH und Co. KG. vom 1.9.1997 berührt nicht die Antragsbefugnis der Antragstellerin. Denn die Abtretung der Aktien stand unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises, welche nach anwaltlicher Versicherung noch nicht eingetreten ist.

2.1. Gemäß § 80a Abs. 3, Abs 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann das Gericht auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung eines Bescheides anordnen. Die hierbei gebotene Interessenabwägung geht zu Gunsten der Antragstellerin aus. Denn die Klage der Beigeladenen zu 2) wird voraussichtlich erfolglos bleiben. Sie hat mithin im Rahmen der Abwägung kein sich durchsetzendes Interesse daran, die Antragstellerin an der umgehenden Verwirklichung ihrer Aktionärsrechte zu hindern.

Soweit die Beigeladene zu 2) die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 19.8.1994 bestreitet, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang es hier noch einer solchen materiellen Prüfung bedarf, da die Klage der Beigeladenen zu 2) bereits unzulässig (zumindest unbegründet) ist und sie folglich, auch bei einer Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Bescheides, nicht in ihren Rechten verletzt ist. So hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines baurechtlichen Nachbarstreitverfahrens die sofortige Vollziehung einer objektiv rechtswidrigen Baugenehmigung mangels Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs des Nachbarn (keine Verletzung nachbarschützender Normen) angeordnet (vgl. OVG NW, Beschl. v.

15.4.1994, NWVBl. 1994, 332 = BauR 1995, 80 ff.). Andererseits wird die Ansicht vertreten, ebensowenig wie die Behörde sei das Gericht befugt, bei Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs, z.B. wegen fehlender Rechtsverletzung, die sofortige Vollziehung einer objektiv rechtswidrigen Behördenentscheidung anzuordnen (vgl. Schmidt in: Eyermann 10. Aufl., VwGO, § 80a RdNr. 17; Schoch in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80a RdNr. 28). Zwar mag in baurechtlichen Nachbarstreitverfahren die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zutreffen, da regelmäßig nur das Rechtsverhältnis zwischen Nachbar und Bauherr streitig ist. Anders ist es jedoch bei Rückübertragungsbescheiden. Hierbei geht es in der Regel nicht nur um Rechtsverhältnisse zwischen Berechtigten und Verfügungsbefugten, sondern auch Dritter. So ist nach der Rechtsprechung des Senats für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Rückübertragungsbescheides erforderlich (und auch hinreichend), daß der Bescheid **offensichtlich rechtmäßig** ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2.2.1997 - 1 S 322/94 -). Dies gilt insbesondere bei Rückübertragungsbescheiden über Unternehmensrestitution. Insofern kann hier auch nicht völlig auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 19.8.1994 verzichtet werden. Vorliegend ist die Klage der Beigeladenen zu 2) - unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Bescheides - mangels Zulässigkeit ohne Erfolg. Neben der Verfristung der Klage kann die Beigeladene zu 2) nicht die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend machen. Bei dieser Verfahrenskonstellation genügt es, die Prüfung des streitgegenständlichen Bescheides - wie auch sonst in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO - darauf zu beschränken, ob der Bescheid vom 19.8.1994 bei der hier allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung **offensichtlich rechtswidrig** ist und das Rechtsmittels der Beigeladenen zu 2) voraussichtlich Erfolg haben wird. Unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs ist der Bescheid vom 19.8.1994 nicht offensichtlich rechtswidrig.

2.2. Auch bei einem Bescheid nach § 31 Abs. 5 VermG, welcher aufgrund einer gütlichen Einigung ergeht, muß die Behörde das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen des Vermögensgesetzes prüfen, so z.B. die Berechtigung. Denn aufgrund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung darf die Behörde keine rechtswidrige Einigung dokumentieren (vgl. Maier in: Kimme, VermG, § 31 RdNr. 46; Redeker/Hirtschulz in:

Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, § 31 RdNr. 56). Die Feststellung der Berechtigung der Antragsteller beinhaltet zugleich als zwingendes Erfordernis die Feststellung, daß das Quorum im Sinne des § 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG, § 17 Abs. 1 URüV erreicht wurde, auch wenn im Bescheid selbst - auch nicht im Bescheid vom 10.8.1993 - keine Ausführungen zum Quorum enthalten sind. Die Behauptung der Beigeladenen zu 2), die Antragstellerin habe „wahrscheinlich“ nicht innerhalb der Frist des § 30a VermG - 31.12.1992 - das erforderliche Quorum erreicht, ist aber unsubstantiiert. Denn insoweit beruft sich die Beigeladene zu 2) lediglich auf ein Schreiben des Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 2.2.1993. In diesem Schreiben heißt es: „...Selbst, wenn man mit der THA davon ausgehen würde, daß tatsächlich nicht die [Name] geschädigt worden war, sondern (nur) die [Name] KG, würde es unter anderem schon an einem Antrag der Kommanditisten fehlen, da sämtliche Antragsteller (mit einer Ausnahme) unter Berufung auf ihre Aktionärstellung an der EWG Restitutionsansprüche geltend gemacht haben (später vertreten durch den Liquidator)...“. Aus diesem Schreiben läßt sich nichts über das erforderliche Quorum entnehmen. Vielmehr bezieht sich das Schreiben allein darauf, ob überhaupt ein Antrag der [Name] KG i.L. auf Unternehmensrestitution gestellt wurde. Im übrigen ist die im vorgenannten Schreiben vertretene Auffassung unzutreffend. Denn ein an eine Unternehmensschädigung anknüpfendes Begehren auf Anteilsrestitution enthält als notwendiges „Zwischenziel“ immer einen Antrag auf Rückgabe des Unternehmens an den nach § 6 Abs. 1 a Satz 1 VermG Berechtigten, weil die Anteile ansonsten nicht rückgabefähig wären. Bei einer - wie hier - einzigen Schädigung, die das Unternehmen erfaßt, ist der Antrag auf Rückgabe immer auch als Antrag auf Unternehmensrückgabe zu verstehen. Folgerichtig ordnet § 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG ausdrücklich an, daß bei der Berechnung des Quorum, das zur Wiederbelebung des Unternehmens führt, auch Anträge mitzuzählen sind, die sich auf die Rückgabe von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten richten (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.1997 - 7 C 69.96 - S. 17 f.). Hier haben sowohl die Gesellschafter der [Name] AG i.L. als auch der [Name] KG i.L. fristgerecht einen Antrag auf Unternehmensrestitution gestellt.

Die Antragstellerin hat auch vor Ablauf der Frist des § 30a VermG das erforderliche Quorum nach § 6 Abs. 1 a VermG erreicht. Ausweislich der Abschlußbilanz der .KG vom 9.4.1972 beliefen sich die Anteile der privaten Gesellschafter einschließlich des Treuhandblocks auf 1.529.600,00 M/DDR. Es kann dahinstehen, ob der Treuhandblock bei der Berechnung des Quorums überhaupt zu berücksichtigen ist (vgl. Nolting in: Kimme, VermG, § 6 RdNr. 127 f.). Denn selbst unter Berücksichtigung des Treuhandblocks hat die Antragstellerin das gemäß § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG erforderliche Quorum von mindestens 50 %, nämlich 764.800,00 M/DDR, erreicht. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist waren mindestens Anteile in Höhe von 782.700,00 M/DDR angemeldet (Erben nach [327.000,00 M/DDR], und [insgesamt 108.200,00 M/DDR], [87.500,00 M/DDR], die namentlich genannten Erben nach [246.000,00 M/DDR] sowie Frau [54.000,00 M/DDR]). Damit war allein aufgrund dieser Anmeldungen das erforderliche Quorum erreicht. Ausweislich der Niederschrift über die außerordentliche Gesellschafterversammlung der KG i.L. sind diese Anmelder auch Gesellschafter der am 30.12.1992 im Handelsregister eingetragenen Antragstellerin. Die Eintragung der Antragstellerin im Handelsregister ist weiterhin ein gewichtiges Indiz dafür, daß diese das erforderliche Quorum erreicht hat.

Die Antragstellerin ist auch Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1a VermG, da das Unternehmen der KG einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 d VermG unterlag. Denn die KG war mit Feststellungsbescheid vom 7.4.1972 auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 9.2.1972 in Volkseigentum übergeleitet worden.

Die Ansicht der Beigeladenen zu 2), eine Rückübertragung der streitgegenständlichen Anteile habe nicht an die Antragstellerin, sondern an die Gesellschafter erfolgen dürfen, da diese am 9.3.1994 gemäß § 6 Abs. 10 Satz 6 VermG, § 10 Abs. 1 URüV die unmittelbare Übertragung der Anteile an die Gesellschafter beschlossen hätten, geht fehl. Hierbei kann dahinstehen, ob der Beschluß der Antragstellerin vom 9.3.1994 überhaupt wirksam ist. Denn jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 URüV erforderliche Antrag auf unmittelbare Rückübertragung der Unternehmensanteile an die

Gesellschafter gestellt wurde. Dieser Antrag, der sich auf die Rückgabemodalität (§ 6 Abs. 5a Buchstabe c VermG) bezieht und besondere zusätzliche Wirksamkeitsmerkmale aufweist, ist aber vom Antrag auf Restitution nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 VermG zu unterscheiden (vgl. Messerschmidt in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG, § 6 RdNr. 492 ff.). Gegen die wirksame Antragstellung nach § 10 Abs. 1 URüV spricht insbesondere, daß die Gesellschafter der Antragstellerin selbst weder gegen die gütliche Einigung zwischen der Antragstellerin und der Treuhandanstalt noch gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 19.8.1994 insoweit Einwände erhoben, als die Rückübertragung der Unternehmensanteile direkt an die Antragstellerin erfolgte. Von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 19.8.1994 kann keine Rede sein.

2.3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung führt auch nicht zu einer Rechtsverletzung der Beigeladenen zu 2). Denn die von ihr erhobene Klage (unter 2.5) sowie die Klage von Frau - nunmehr Az.: 2 K 2331/97 - (unter 2.4) ist offensichtlich ohne Erfolg. Hierbei steht die Klage von Frau im unmittelbaren Zusammenhang mit der Klage der Beigeladenen zu 2). Denn Frau begehrt im eigenen Namen als Zedent die Rückübertragung von 1,366 % Anteilen an der Beigeladenen zu 1) auf die Beigeladene zu 2). Hingegen hat die Beigeladene zu 2) - bisher - ausschließlich die Aufhebung des Bescheides vom 19.8.1994 beantragt. Sowohl die Klage der Beigeladenen zu 2) als auch die Klage von Frau ist, jedenfalls soweit es um die Rückübertragung von 1,366 % Anteilen an der Beigeladenen zu 1) geht, bereits unzulässig und im übrigen auch unbegründet.

Die Beigeladene zu 2) leitet ihre Rechte als Zessionarin aufgrund einer (angeblichen) Abtretung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Frau ab, welche diese nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 2) am 14.7.1997 an ihren Sohn und dieser wiederum am 2.9.1997 an die Beigeladene zu 2) abgetreten haben sollen. Die diesbezüglichen Verträge liegen dem Gericht nicht vor. Insoweit ist bereits unklar, ob diese Abtretungen überhaupt den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 VermG entsprechen. Selbst wenn eine ordnungsgemäße Abtretung an die Beigeladene zu 2) erfolgt ist, hat deren Klage keine Aussicht auf Erfolg. Als Rechtsnachfolger von Frau

ist die Beigeladene zu 2) bezüglich ihrer Klagemöglichkeiten den selben Beschränkungen unterworfen wie ihre Rechtsvorgänger; für sie gelten insbesondere die selben Anfechtungsfristen. Insofern sind im vorliegenden Verfahren nicht nur die Erfolgsaussichten der Klage der Beigeladenen zu 2), sondern auch die der Klage von Frau zu prüfen.

2.4. Soweit Frau am 10.11.1997 die Aufhebung des Bescheides vom 13.11.1992 und die Verpflichtung des Beklagten, mindestens 1,366 % der Aktien an der Beigeladenen zu 1) auf die Beigeladene zu 2) zu übertragen, beantragt hat, ist bereits die Klagebefugnis von Frau fraglich. Zwar wird die Ansicht vertreten, daß § 265 ZPO über § 173 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet (so BVerwG, Beschl. v. 6.5.1992, NJW 1992, 79; BayVGH, Urt. v. 19.7.1989, NVwZ-RR 1990, 172). Nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur wird jedoch eine - wie hier - gewillkürte Prozeßstandschaft bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen für unzulässig gehalten (vgl. Happ in: Eyermann, VwGO, § 42 RdNr. 76; Wahl/Schütz in: Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, § 42 RdNr. 108; Kopp, VwGO Vorb. § 42 RdNr. 25). Selbst wenn man eine Klagebefugnis von Frau bejahen würde, ist der am 10.11.1997 gestellte Antrag, bei welchem es sich um eine Klageänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO handelt, unzulässig. Die ursprünglich von Frau am 18.12.1992 erhobene Klage (Az.: 2 K 1697/92) gegen den Bescheid des Sächsischen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 13.11.1992, mit welchem der Antrag auf Rückübertragung für die ehemalige , Inh. zurückgewiesen wurde, war ausschließlich auf die Rückübertragung des Grundstücks Flurstücks in gerichtet. Sie hat in der mündlichen Verhandlung am 1.2.1996 ausdrücklich (nur) die Rückübertragung dieses Grundstücks und hilfsweise ein Vorkaufsrecht beantragt. Soweit Frau nunmehr behauptet, die Klage sei von Anfang an darauf gerichtet gewesen, einen Anspruch auf Unternehmungsrestitution geltend zu machen, trifft dies nicht zu.

Zwar hat sich der Beklagte, welcher zugleich Antragsgegner im vorliegenden Verfahren ist, im Klageverfahren (noch) nicht zu der Klageänderung geäußert. Im hier vorliegenden Verfahren hat er jedoch ausdrücklich erklärt, daß er sich der Ansicht der Antragstellerin,

die Klagen seien unzulässig, anschlieÙe. Die Klageänderung ist auch nicht wegen Sachdienlichkeit gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zuzulassen. Unabhängig davon, daß es sich bei der Rückübertragung der Unternehmensanteile um einen völlig neuen Streitgegenstand handelt, ist eine Klageänderung in der Regel nicht sachdienlich, wenn die geänderte Klage - wie hier - als unzulässig abgewiesen werden müÙte (vgl. Rennert in: Eyer mann, VwGO, § 91 RdNr. 31 m.Rspr.N.). Die Klagefrist für die Klageänderung ist nicht gewahrt. Auch für die geänderte Klage muß bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen die Klagefrist für den neuen Antrag gewahrt sein. Denn erst mit dem Zeitpunkt der Klageänderung wird dieser Antrag rechtshängig (vgl. Kopp, VwGO § 91 RdNr. 32).

Unabhängig von der Unzulässigkeit der Klageänderung ist die geänderte Klage auch unbegründet. Denn Frau hat niemals einen Antrag auf Rückübertragung von Unternehmenanteilen an der Beigeladenen zu 1) gestellt, ebensowenig überhaupt einen Antrag auf Unternehmensrestitution, das heißt auch keinen Antrag auf Rückübertragung des ehemaligen Unternehmens . Vielmehr beschränkte sich ihr Antrag ausschließlich auf die Rückübertragung des Grundstücks , welches sie mit Kaufvertrag vom 24.4.1972 an die KG veräußert hat. Insoweit hat sie unlautere Machenschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 VermG geltend gemacht. Frau hat sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (2 K 1697/92) ausschließlich Ansprüche auf die Rückübertragung des Grundstücks geltend gemacht und nicht auch auf die Rückübertragung des Unternehmens . So lautete der Antrag von Frau vom 5.8.1990 auf Reprivatisierung von Grundstücken und Gebäuden. Des weiteren heißt es: „Gemäß der jetzigen gesetzlichen Grundlagen beantragen wir hiermit, das im oben genannten Vertrag (gemeint ist der Vertrag vom 24.4.1972) genannte Grundstück samt der Baulichkeiten an uns bzw. unseren Sohn, als Rechtsnachfolger zu übertragen.“ Der von Frau gestellte Antrag war auch sachgerecht. Obwohl es sich bei dem Grundstück um das ehemalige Betriebsgrundstück der Fa. gehandelt hat, geht es nicht um einen Antrag auf Unternehmensrestitution nach § 6 VermG, sondern um Einzelrestitution, da das Unternehmen bereits vor der Veräußerung des Grundstücks stillgelegt war. Ein Anspruch nach § 6 VermG setzt

aber voraus, daß das Unternehmen als solches Gegenstand einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 VermG ist. Ist das Unternehmen bereits vor Durchführung der geltend gemachten schädigenden Maßnahme endgültig eingestellt, so handelt es sich um Einzelrestitution (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.1993, ZOV 1993, 363 [364]). Hierbei ist unerheblich, daß es in dem Bescheid vom 13.11.1992 heißt: „Der Antrag auf Rückübertragung für die ehemalige [Name] ; Inhaberin [Name] wird zurückgewiesen.“ Denn das Gericht ist nicht an die Fassung des Bescheides gebunden. Vielmehr prüft das Gericht anhand der Anmeldung des vermögensrechtlichen Anspruchs und des Klagebegehrens selbständig, ob der Klägerin der geltend gemachte Anspruch zusteht. Da es bereits an einem entsprechenden Antrag auf Unternehmensrestitution fehlt, für welchen auch die Antragsfrist verstrichen ist, hat die Klageänderung keinen Erfolg.

2.5. Die Klage der Beigeladenen zu 2) - als Rechtsnachfolger von Frau [Name] -- ist aus den gleichen Gründen wie die Klage von Frau [Name] ohne Erfolg und steht der Bestandskraft des Bescheides vom 19.8.1994 nicht entgegen. Entgegen der Behauptung der Beigeladenen zu 2) war Frau [Name] bei Erlass des Bescheides vom 19.8.1994 nicht zu beteiligen. Insofern mußte der Bescheid vom 19.8.1994 ihr nicht zugestellt werden. Soweit die Beigeladene zu 2) behauptet, das Unternehmen [Name] sei nicht stillgelegt gewesen, sondern durch den Übergang der [Name] KG am 7.4.1972 in Volkseigentum einer schädigenden Maßnahme unterlegen, trifft dies nicht zu. Dies ergibt sich aus folgenden:

Der ehemalige Geschäftsinhaber [Name] verstarb im Jahre 1949. Er war, ausweislich des Grundbuchs, Inhaber des auf dem Grundstück [Name] befindlichen Geschäftsbetriebs für Abfüllung von Faßbier auf Flaschenbier und Vertrieb. Aufgrund testamentarischer Ersatzerbschaft wurde Herr [Name] laut Erbschein vom 14.5.1963 von Frau [Name] beerbt. Mit Pachtvertrag vom 1.8.1960 zwischen der Eigentümerin der Firma [Name] - Großhandlung und Biervertrieb - [Name] Frau [Name] (der Großmutter von [Name]) und der Firma [Name] KG wurden mit Wirkung vom 1.7.1960 sämtliche bisher von der Firma [Name] zum Zwecke der Ausübung des Gewerbes genutzten Räume und Flächen sowie die darin

befindlichen Produktionsmaschinen und Anlagen unter Bezugnahme auf eine Anlage 2 zu dem Pachtvertrag verpachtet. Der Mietpreis für die Grundstücksteile betrug jährlich 2.369,00 M/DDR, der für die gepachteten Maschinen jährlich 696,00 M/DDR. Frau [redacted] und ihr Ehemann schlossen Arbeitsverträge mit der Firma [redacted] KG ab, welche acht Personen von der Brauerei der [redacted] übernahm. Soweit die Beigeladene zu 2) geltend macht, die Verpachtung sei nur Teil eines „ganzen Vereinbarungs- und Tatsachengeflechts“, mit welchem nicht nur das Betriebsgrundstück mit Baulichkeiten, sondern ein lebender Betrieb auf die [redacted] übertragen worden sei, und die [redacted] auch offene Forderungen, Verbindlichkeit und Steuerverbindlichkeiten der Firma [redacted] übernommen habe, ist dafür nichts ersichtlich. Insoweit handelt es sich um unsubstantiierte Behauptungen und Spekulationen, die weder durch die eingereichten Wirtschaftsprüfberichte der [redacted] KG noch die Vermögensaufstellung der Firma [redacted] vom 16.3.1960 belegt werden. Hinsichtlich der Vermögensaufstellung der Firma [redacted] vom 16.3.1960 ist bereits fraglich, ob diese tatsächlich mit der Firma [redacted] identisch ist, denn Inhaberin der Firma [redacted] war Frau [redacted] und nicht ihr Ehemann [redacted]. Selbst wenn man jedoch eine Identität zwischen der Firma [redacted] und der Firma [redacted] annehmen wollte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Aus der Vermögensaufstellung der Firma [redacted] vom 16.3.1960 folgt nicht, daß diese Verbindlichkeiten von der [redacted] KG übernommen hat. Auch soweit sich die Beigeladene zu 2) darauf beruft, die [redacted] KG habe einen Lkw von Herrn [redacted] gemietet, folgt nichts dafür, daß damit der Betrieb [redacted] insgesamt übernommen worden sei. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß in dem Wirtschaftsprüfbericht der [redacted] KG von 1961/62 das Mietverhältnis mit Herrn [redacted] über einen Lkw neben dem Mietverhältnis mit Frau [redacted] über Räumlichkeiten, in dem der Abfüllbetrieb untergebracht sei, gesondert aufgeführt wurde. Auch der Umstand, daß die [redacted] KG Arbeitnehmer der Firma [redacted] übernommen hat, läßt keine Schlußfolgerung darauf zu, daß tatsächlich der gesamte Betrieb [redacted] übernommen wurde und es sich um eine Betriebsübernahme gehandelt hat. Vielmehr hat Frau [redacted] seit 1990 mehrfach widerspruchsfrei erklärt, daß der Geschäftsbetrieb der [redacted] mit der

Verpachtung eingestellt worden sei. Auch im Verwaltungsverfahren erklärte Frau [Name] sie habe die Biergroßhandlung der Großeltern [Name] übernommen und bis 1960 als eigenständigen Betrieb geführt. Zwar ist die Verpachtung eines Unternehmens nicht gleichbedeutend mit der Stilllegung; vielmehr kann das Unternehmen, sofern es selbst Gegenstand des Pachtvertrages war, auch unter dessen Geltung als solches fortbestehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.2.1994, VZ 1994, 295 [298]). Hier war aber nicht das Unternehmen [Name] selbst Gegenstand des Pachtvertrages, sondern lediglich das Grundstück [Name] mit den darauf befindlichen Anlagen. Ein Betrieb ist stillgelegt, wenn er seine Qualifikation als Betrieb oder Betriebsteil verloren hat. Gekennzeichnet ist die Aufgabe des Betriebes oder Betriebsteils durch die ernstliche Absicht, die Weiterverfolgung des bisherigen Betriebszwecks, dauernd oder zumindest für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeit zu beenden, etwa wenn die Produktion endgültig eingestellt und der Belegschaft gekündigt wird (vgl. Siebert in: Kimme, VermG § 4 RdNr. 17). So verhielt es sich hier. Das Grundstück und die Anlagen stellten das wesentliche Betriebsvermögen dar. Mit der Verpachtung des Grundstücks war der Betrieb [Name] auf Dauer stillgelegt (vgl. zur Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich eine Gaststätte befand, BVerwG, Urt. v. 18.1.1996, VZ 1996, 210). Auch die von der Beigeladenen vorgelegte Bilanz der Firma [Name] vom 6.11.1962 bezieht sich nur auf die Zeit vom 1.1. bis 30.6.1960 und ist für die hier maßgebende Zeit 1972 ohne Bedeutung. Bilanzen für diesen späteren Zeitraum liegen nicht vor. Für einen Fortbestand eines Betriebes [Name] nach der Verpachtung an die [Name] KG wäre vielmehr erforderlich, daß dieser als selbständiger Betriebsteil fortbestanden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.1995, VZ 1996, 213). Dies ist nicht ersichtlich.

Selbst wenn es sich um einen Betriebsübergang gehandelt haben sollte, ist das Unternehmen [Name] spätestens mit der Eingliederung in die [Name] KG als organisatorische Einheit endgültig zerschlagen worden. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 5.5.1995 in dem Verfahren 2 K 1697/92 erklärte der Zeuge [Name] bis etwa 1964 habe die Firma [Name] auch noch selbst alkoholfreie Getränke auf dem Grundstück abgefüllt. Im Zeitpunkt des Verkaufs des Grundstücks, daß heißt am 24.4.1972, habe die Firma [Name] jedoch nicht mehr gewirtschaftet. Danach war spätestens Mitte der 60er Jahre das Unternehmen [Name]

stillgelegt. Die schädigende Maßnahme, auf welche sich die Beigeladenen zu 2) beruft, war jedoch erst die Überführung der KG in Volkseigentum aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 9.2.1972. Die Beigeladene zu 2) hat auch nicht ansatzweise substantiiert dargelegt, daß das Unternehmen im Zeitpunkt dieser Schädigungsmaßnahme noch fortbestanden hat, vielmehr beziehen sich ihre Ausführungen ausschließlich auf die hier nicht maßgeblichen 60er Jahre. Wird der Betrieb eines Unternehmens bereits vor Durchführung schädigender Maßnahmen endgültig eingestellt und das Unternehmen anschließend durch Veräußerung einzelner Gegenstände des Betriebsvermögens - hier das Grundstück - „ausgeschlachtet“, ohne daß damit eine Wiederaufnahme des Betriebes verbunden gewesen wäre, so sind in einem derartigen Fall nur die einzelnen Vermögensgegenstände von einer Maßnahme gemäß § 1 VermG betroffen. Es handelt sich dann um Einzelrestitution und nicht um Unternehmensrestitution. Denn ein Anspruch nach § 6 VermG setzt voraus, daß das Unternehmen als solches Gegenstand einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 VermG ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.1993, ZOV 1993, 363 [364]). Insofern ist der Anspruch von Frau nicht auf Unternehmensrestitution, sondern auf Einzelrestitution gerichtet. Ein Anspruch auf einen Unternehmensanteil - in welcher Größe auch immer - an der Beigeladenen zu 1) besteht zugunsten von Frau nicht und damit auch nicht zu Gunsten der Beigeladenen zu 2).

2.6. Soweit die Beigeladene zu 2) geltend macht, die Antragstellerin könne der Beigeladenen zu 1) Schaden zufügen, insbesondere durch ihren Geschäftsführer Herrn , ist dies unerheblich. Denn jedenfalls würde die Beigeladene zu 2) dadurch nicht in ihren Rechten verletzt sein. Im übrigen besteht, wie das Verwaltungsgericht bereits ausgeführt hat, die Möglichkeit einer aktienrechtlichen Anfechtungsklage nach § 243 AktG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Es entspricht billigem Ermessen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese im Beschwerdeverfahren keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 25 Abs. 3, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1, Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Gabrysch

Sonntag

